

Satzung

Neufassung nach Mitgliederbeschluss vom 04.07.2022

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Leinewelle“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e. V.“ führen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports in allen Alters- und Leistungsklassen, insbesondere die Ausübung des Flusswellenreitsportes und seiner verwandten Disziplinen als Breiten- und Leistungssport zu entwickeln, zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Errichtung und Unterhaltung einer Sportanlage (künstliche Welle in der Leine),
 - b) Durchführung von regelmäßigen Übungen und Trainingseinheiten für die Vereinsmitglieder,
 - c) Durchführung von und Teilnahme an Wettkampfveranstaltungen,
 - d) Ausbildung von Vereinsmitgliedern zum Wettkampfrichter,
 - e) Einstellung und Fortbildung von Übungsleitern zur Erlangung der Qualifikation als Surfinstruktor oder Wavemaster.
- (3) Die Verwirklichung des satzungsgemäßen Zwecks erfolgt soweit möglich unter fortlaufender Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Leinewelle ist parteipolitisch neutral. Sie vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Rechtsgrundlagen

- (1) Rechtsgrundlagen der Leinewelle sind ihre Satzung und die Vereinsordnungen (u.a. Geschäftsordnung, Beitragsordnung), die sie zur Durchführung ihrer Aufgaben beschließt.
- (2) Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und dürfen nicht in Widerspruch zu ihr stehen; bei Widersprüchen gilt die Satzung als höherrangige Rechtsgrundlage.
- (3) Die Leinewelle erkennt grundsätzlich die Statuten ihrer übergeordneten Verbandsorganisationen an und verpflichtet sich, in ihre Satzung und Vereinsordnungen keine widersprüchlichen Bestimmungen aufzunehmen. Sollten widersprüchliche Bestimmungen in der Satzung oder in den Vereinsordnungen bekannt werden, sind die jeweiligen Rechtsgrundlagen unverzüglich anzupassen.
- (4) Die Leinewelle erkennt die Jugendordnung der Deutschen Sportjugend im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) als verbindlich an.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Leinewelle aktiv zur sportlichen Betätigung nutzen möchte.
- (2) Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche Person, juristische Person oder Personengesellschaft werden, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder elektronisch beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen bedarf der Aufnahmeantrag der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach

freiem Ermessen mit 2/3-Mehrheit. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

- (4) Die Mitgliedschaft wird mit dem Tag der Aufnahmebestätigung wirksam.
- (5) Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand auf Grundlage eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Eine bestehende Vereinsmitgliedschaft ist keine Voraussetzung für die Ernennung zum Ehrenmitglied. Stimmrechte oder Beitragspflichten ergeben sich aus der Ehrenmitgliedschaft nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod einer natürlichen Person oder Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Alle Rechte gegenüber der Leinewelle erlöschen zum jeweiligen Zeitpunkt. Die Verpflichtungen einschließlich des Jahresbeitrages bleiben bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres bestehen.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied in grober Art und Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) grobe Verstöße gegen die Satzung, Vereinsordnungen und Richtlinien der Leinewelle,
 - b) Nichterfüllung von Verpflichtungen trotz fristgerechter Anmahnung und Ausschlussandrohung,
 - c) Wenn der Ruf und/oder das Ansehen der Leinewelle verletzt oder beeinträchtigt werden.
- (4) Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit, gegen welchen dem Betroffenen innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe schriftliche oder elektronische Beschwerde an den Vorstand zusteht.

- (5) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder erhalten bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein keine Anteile vom Vereinsvermögen.

§ 6 Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder und Fördermitglieder

- (1) Jedes aktive Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung der Leinewelle aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Jedes aktive Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Fördermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen der Leinewelle zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen der Leinewelle durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein fortlaufend über Änderungen in den persönlichen Verhältnissen zu informieren. Hierunter fallen insbesondere folgende Angaben:
 - a) Zuname, Vorname
 - b) Anschrift, Bankverbindung, Mobiltelefonnummer, E-Mail-Adresse

§ 7 Beitragsleistungen und Beitragspflichten

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.
- (2) Die Beitragsordnung kann insbesondere folgende mitgliedschaftliche Pflichten regeln: Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, mögliche Aufnahmebeiträge, die Erhebung von Umlagen sowie Sachleistungen und die Leistung von Diensten (Arbeitseinsätzen). Diese können nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (3) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Leistungen und Pflichten ganz oder teilweise erlassen und stunden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für außerordentliche Mitglieder können besondere Regelungen festgelegt werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Diese sowie etwaige Gremien des Vereins können ihre Beschlüsse auch auf dem Weg elektronischer Stimmabgabe, mittels E-Mail, weiterer digitaler Kommunikationswege sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder entsprechender Zuschaltung abwesender Mitglieder in der Sitzung fassen.

§ 9 Vorstand

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung der Vereinsgeschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
 - e) die Aufnahme neuer Mitglieder.
 - f) Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind, obliegen dem Vorstand.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (3) Der erste Vorsitzende vertritt den Verein zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied

des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend oder zugeschaltet sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des zweiten Vorsitzenden.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes, eigenhändig zu unterzeichnen oder digital zu signieren.
- (7) Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte ehrenamtlich. Der Vorstand hat lediglich Anspruch auf Ersatz der durch die Führung der Geschäfte des Vereins entstehenden angemessenen Auslagen, die im Hinblick auf die Erträge des Vereins an dem Gebot der Sparsamkeit zu orientieren sind.
- (8) Der Vorstand ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich und zweckdienlich sind.
- (9) Dem Vorstand steht es frei, für die eigene Geschäftsverteilung im Vorstand eine Geschäftsordnung zu beschließen.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen nach Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nachfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderungen der Satzung,
 - b) die Auflösung des Vereins,
 - c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - d) die Wahl der Kassenprüfer,
 - e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - f) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr.
- (2) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder elektronisch eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder zugeschalteten Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden und die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich oder elektronisch unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben. In dringenden Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen, nicht aber über die Auflösung des Vereins, entschieden werden.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter, geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig davon wie viele Vereinsmitglieder anwesend, zugeschaltet oder vertreten sind.
- (7) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich oder elektronisch bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder zugeschalteten Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von vier Fünftel der anwesenden oder zugeschalteten Mitglieder.
- (8) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer, den der Versammlungsleiter bestimmt, und vom Versammlungsleiter eigenhändig zu unterzeichnen oder digital zu signieren.

§ 12 Auflösung oder Aufhebung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der erste Vorsitzende des Vorstands und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein zur Förderung des Norddeutschen Knochenmark- und Stammzellspender-Registers e. V. (NKR), Hannover,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwendet hat.

- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 13 Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, speichert und verarbeitet die Daten der Mitglieder. Dies können insbesondere sein:
 - a) Passfoto, Zuname, Vorname, Geburtsdatum
 - b) Anschrift, Bankverbindung, Mobiltelefonnummer, E-Mail-Adresse
 - c) Vereinsfunktion, Mitgliedsnummer, Leistungsklasse

Die Daten werden ausschließlich dazu verwendet, die Mitglieder in allen Angelegenheiten, die dem Flusswellenreitsport dienen, optimal und umfassend zu informieren, zu beraten und zu betreuen. Alle personenbezogenen Daten werden vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

- (2) Der Verein ist berechtigt, die regionale und die überregionale Presse und andere Medien über Sportereignisse inkl. Bilder und Fotos (mit der Einwilligung aller abgebildeten Personen) zu informieren. Diese Informationen können mit Einwilligung aller betroffenen Personen auch auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden. Besondere Ereignisse im Verein und Feierlichkeiten können vom Vorstand mit personenbezogenen Daten unter Einwilligung der betroffenen Personen auf der Vereins-Homepage/Vereinszeitung/Infotafel im Vereinsheim sowie in den Medien bekannt gemacht werden.
- (3) Der Verein ist weiterhin berechtigt, mit der Einwilligung des betroffenen Mitglieds dessen dem Verein vorliegende personenbezogene Daten an Dritte, insbesondere übergeordnete Verbandsorganisationen, zu übermitteln.



§ 14 Gültigkeit der Satzung

- (1) Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 01.04.2014 in Hannover beschlossen und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.07.2022 geändert.
- (2) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.